

russischer, englischer oder französischer Sprache abgefaßt oder von einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein.

(2) Die im Abs. 1 genannten Zertifikate dürfen für Klauentiere erst am Tage der Verladung, bei anderen Tieren und Gütern nicht früher als 5 Tage vor dem Versand ausgefertigt worden sein.

§ 10

Gebühren

(1) Die Erteilung von veterinärhygienischen Genehmigungen sowie die Durchführung von grenztierärztlichen Kontrollen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind gebührenpflichtig, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

§ 11

Veterinärhygienische Maßnahmen

(1) Wird beim Eintreffen von Tieren und Gütern an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt, daß

- a) keine veterinärhygienische Ein-, Aus- oder Durchfuhrgenehmigung gemäß § 3 vorliegt,
- b) die an veterinärhygienische Ein- und Durchfuhrgenehmigungen gebundenen veterinärhygienischen Auflagen gemäß § 3 nicht erfüllt worden sind,
- c) die zur Ausfuhr bestimmten Tiere und Güter aus veterinärhygienischer Sicht zu beanstanden sind oder die Veterinärzertifikate Mängel bei der Bestätigung der Einhaltung der Forderungen der Einfuhrländer aufweisen,
- d) bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern hinsichtlich der Anforderungen an Transportmittel und Verpackungen nicht nach den Bestimmungen des § 7 verfahren worden ist,
- e) sich bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr tote oder erkrankte Tiere auf dem Transportmittel befinden,

sind Entscheidungen über veterinärhygienische Maßnahmen zu treffen.

(2) Veterinärhygienische Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) die einstweilige veterinärhygienische Sicherstellung der Sendungen;
- b) die entschädigungslose Einziehung aus veterinärhygienischen Gründen;
- c) die Zurückweisung;
- d) das Gestatten der Ein- und Durchfuhr unter Erteilung veterinärhygienischer Auflagen.

(3) Über die anzuwendenden veterinärhygienischen Maßnahmen entscheiden die dazu befugten Mitarbeiter des Grenzveternärdienstes der DDR entsprechend den getroffenen Festlegungen.

(4) Die Mitarbeiter der Verkehrsträger sind verpflichtet, an der Durchsetzung der im Abs. 2 in den Buchstaben a, c und d genannten veterinärhygienischen Maßnahmen mitzuwirken.

§ 12

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Entscheidungen über veterinärhygienische Maßnahmen gemäß § 11 kann Beschwerde eingelegt werden. Die von der Entscheidung Betroffenen sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der getroffenen Entscheidung beim Leiter des Grenzveternärdienstes der DDR einulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird einer Beschwerde nicht

oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuzuleiten. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlussterminis zu geben.

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern die im § 3 festgelegte Pflicht zur Einholung der veterinärhygienischen Genehmigungen bzw. die an die Erteilung der Genehmigung gebundenen veterinärhygienischen Auflagen nicht einhält,
- b) die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen veterinärhygienischen Grenzkontrolluntersuchungen nicht einhält oder behindert,
- c) der im § 6 vorgeschriebenen Quarantänepflicht nicht nachkommt,
- d) den im § 7 vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften nicht nachkommt,
- e) gegen die im § 11 vorgeschriebenen veterinärhygienischen Maßnahmen verstößt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Grenzveternärdienstes der DDR.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Mitarbeiter des Grenzveternärdienstes der DDR gemäß § 5 Abs. 2 befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(5) Tiere und Güter, die Gegenstand einer Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 waren, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 22. September 1966 über die veterinärhygienische Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können, beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung — (GBl. II Nr. 102 S. 659);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 22. September 1966 zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung (GBl. II Nr. 102 S. 662);